

Frequently Asked Questions (FAQs) zur Wechselmöglichkeit in polyvalenten Bachelor für Kohorte mit Studienstart WS 2019/20

Stand: 28.11.2021

Vielen Dank für Ihre wichtigen und berechtigten Fragen.

Im Folgenden finden Sie die entsprechenden Antworten. Bitte lese Sie diese hintereinander komplett durch, da Inhalte teilweise aufeinander aufbauen.

Die Möglichkeit von die Prüfungsordnung vor WS 20 in die neue Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors zu wechseln ist im §38 Absatz 5 Sätze 6 bis 8 der aktuell geltenden Prüfungsordnung geregelt (siehe https://www.doc.zuv.fau.de//L1/PO/Phil/Master/Psychologie/konsolidierte_Fassungen/BSc-MSc_Psychologie_BMStPO-PSL_20070928_idF_20210806.pdf).

„Satz 6: Studierende, die das Bachelorstudium zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, können unter den Voraussetzungen der Sätze 7 und 8 in die Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der siebten Änderungssatzung wechseln.“

Satz 7: Dazu ist bis zum 15. November 2021 ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten.

Satz 8: Leistungen, die nach den bisher gültigen Fassungen dieser Prüfungs- und Studienordnung absolviert wurden, müssen für eine approbationskonforme Fortsetzung des Studiums nach der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der siebten Änderungssatzung den Anforderungen der PsychThApprO entsprechen.“

1. Frage **Werden die Seminare und Vorlesungen zur Nachqualifikation für Studierende mit Beginn im WS 2019/20 nur im WS 21/22 und/oder im SoSe 22 angeboten? Oder hätte ich Zeit bis zum Ende meines Studiums?**

Antwort: Die Nachqualifikation soll Studierenden mit Start WS19/20 ermöglichen, sich für den neuen Klinischen Master zu qualifizieren, der bereits im WS 2022/23, also ein Jahr bevor sich die erste Kohorte des neuen polyvalenten Bachelors (Start WS 20/21) für den Master qualifiziert, exklusiv zu qualifizieren. Aus diesem Grund werden zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Nachqualifikation angeboten. Zu einem späteren Zeitpunkt werden über den normalen Lehrbetrieb hinaus aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Lehrveranstaltungen angeboten. Dies bedeutet, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Lehrveranstaltungen nachholen wollen, sind Sie darauf angewiesen, dass diese regulär angeboten werden und Sie einen Platz erhalten.

2. Frage **Welche Inhalte muss der Antrag an den Prüfungsausschuss enthalten (z.B. Anwesenheitsnachweise)?**

Antwort: Der Antrag ist formlos, das bedeutet, es gibt kein offizielles Formular. Jedoch muss es folgende Kriterien erfüllen

- briefschriftlich mit original Unterschrift NICHT Email!
- mit folgenden Informationen: Name, aktuelle Anschrift, Matrikelnummer, Beginn Studium, eindeutig formulierter Wechselwunsch („Hiermit beantrage ich, *Vor- und Nachname*, den Wechsel in den polyvalenten Bachelor Psychologie.“)
- Adressat: Prüfungsausschuss des Instituts für Psychologie
Nägelsbachstraße 49 a,
91052 Erlangen
- Spätestens bis Montag, 15.11.2021

Nachträgliche Anwesenheitsnachweise bereits abgeschlossener Module sind nicht nötig.

3. Frage **Werden demnächst genauere Informationen veröffentlicht, welche Veranstaltungen konkret besucht werden müssen.**

Antwort: Die nachzuziehenden Lehrveranstaltungen und Praktika stehen bereits fest und sind auf <https://www.psychologie.phil.fau.de/2021/09/03/wechselmoeglichkeit-in-polyvalenten-bachelor-fuer-kohorte-mit-studienstart-ws-2019-20/> veröffentlicht.

Dies sind:

- Die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Medizin (Modul 11 im neuen polyvalenten Bachelor: Vorlesung Grundlagen der Medizin (2 SWS, 3 ECTS) und Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie (2 SWS, 2 ECTS), welches im Sommersemester 2022 erstmals von der Medizin der FAU angeboten wird
- Die erfolgreiche Absolvierung des Hauptseminars Biologische Psychologie (Teil des Moduls 6 im neuen polyvalenten Bachelor, 2 SWS, 4 ECTS)
- Die erfolgreiche Absolvierung des Proseminars Psychische Störungen, Teil 2 (Teil des Moduls 12 im neuen polyvalenten Bachelor, 2 SWS, 3 ECTS)
- Die erfolgreiche Absolvierung des Proseminars Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht (Teil des Moduls 13 des neuen polyvalenten Bachelors, 2 SWS, 3 ECTS)
- Die erfolgreiche Absolvierung des Hauptseminars Verfahrenslehre (Teil des Moduls 13 des neuen polyvalenten Bachelors, 2 SWS, 4 ECTS)
- Das erfolgreiche Absolvieren eines 4-wöchigen externen Orientierungspraktikums (Teil des Moduls 20 des neuen polyvalenten Bachelors) unter Anleitung einer/s Psychotherapeut*in, Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
- Darüber hinaus muss das 6-wöchige externe Praktikum des bisherigen Moduls 20 aus dem alten Bachelor (sowie das Orientierungspraktikum) unter Anleitung einer/s Psychotherapeut*in, Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in absolviert worden sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss dieses Praktikum unter Einhaltung der Vorgaben der Approbationsordnung nachgeholt werden.

4. Frage Welche Prüfungs- und Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen der Nachqualifikation zu erbringen sein?

Antwort: Die Lehrveranstaltungen zur Nachqualifikation werden voraussichtlich mit folgenden (Teil-)Prüfungsleistungen oder unbenoteten Leistungen abgeschlossen. Weitere Details werden im jeweiligen ersten Veranstaltungstermin bekannt gegeben.

- Grundlagen der Medizin (Modul 11 im neuen polyvalenten Bachelor: Vorlesung Grundlagen der Medizin (2 SWS, 3 ECTS) und Vorlesung Grundlagen der Pharmakotherapie (2 SWS, 2 ECTS)
 - Prüfungsleistung: Klausur

- Hauptseminars Biologische Psychologie (Teil des Moduls 6 im neuen polyvalenten Bachelor, 2 SWS, 4 ECTS)
 - Prüfungsleistung: Keine Klausur, aber neben der Anwesenheitspflicht erfolgt meist eine unbenotete Leistung z.B. ein Referat; Voraussetzung: Abschluss Modul M8 Biologische Psychologie bisherige Prüfungsordnung

- Proseminar Psychische Störungen, Teil 2 (Teil des Moduls 12 im neuen polyvalenten Bachelor, 2 SWS, 3 ECTS)
 - Prüfungsleistung: Keine Klausur, aber Anwesenheitspflicht ; Voraussetzung: Abschluss von Modul M14 Klinische Psychologie bisherige Prüfungsordnung sowie begonnen im WS 2021 Hauptseminar Vertiefung Störungswissen von Modul M15 Vertiefung Klinische Psychologie

- Proseminar Rehabilitation, Berufsethik und Berufsrecht (Teil des Moduls 13 des neuen polyvalenten Bachelors, 2 SWS, 3 ECTS)
 - Prüfungsleistung: Keine Klausur, aber Anwesenheitspflicht; Voraussetzung: Abschluss Modul M14 Klinische Psychologie bisherige Prüfungsordnung

- Hauptseminars Verfahrenslehre (Teil des Moduls 13 des neuen polyvalenten Bachelors, 2 SWS, 4 ECTS)
 - Prüfungsleistung: Keine Klausur, aber neben der Anwesenheitspflicht erfolgt meist eine unbenotete Leistung z.B. ein Referat; Voraussetzung: Abschluss Modul M14 Klinische Psychologie bisherige Prüfungsordnung

Wichtig: Wenn Sie die jeweiligen Voraussetzungen (z.B. Abschluss von Modul 14) zum Zeitpunkt des Wechsels in die Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors nicht erfüllen, ist vorgesehen, dass Sie ausschließlich die kompletten Module M12 und M13 des polyvalenten Bachelors inkl. den darin geltenden Prüfungsleistungen erbringen.

Ein Beispiel: Wenn Sie in Teilzeit studieren, können Sie das Modul M14 Klinische Psychologie noch gar nicht abgeschlossen haben. Dann würden Sie die Klinischen Module des polyvalenten Bachelors (M12 und M13) regulär belegen. Wenn Sie in

Vollzeit studieren und das Modul M14 Klinische Psychologie noch nicht (vollständig) erbracht haben gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Sie schließen die klinischen Module M12 und M13 des polyvalenten Bachelors regulär ab. Das heißt Sie besuchen alle Lehrveranstaltungen des polyvalenten Bachelors für diese Module und legen die jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen gemäß der dann geltenden Prüfungsordnung ab. Dann müssen Sie die Nachqualifikationsangebote der klinischen Psychologie nicht besuchen.
2. Sollten Sie beide Vorlesungen aus M14 Klinische Psychologie zwar besucht haben, aber die Klausur noch nicht geschrieben haben, bieten wir diese Klausur am Ende des Wintersemesters 2021 einmalig für Sie an, obwohl Sie dann bereits in der neuen Prüfungsordnung sind.

An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: sollten Sie **nicht** in die neue Prüfungsordnung wechseln und die Klausur für das M14 noch nicht geschrieben haben, bieten wir diese selbstverständlich auch im kommenden Semester noch an; **ab dem WS 2022-3 jedoch nach den Inhalten des Proseminars Psychische Störungen 1 M12 und des Proseminars Verfahrenslehre M13 des polyvalenten Bachelors. Sollten Sie also die bisherigen Lehrveranstaltungen von M14 bei Herrn Prof. Dr. Berking gehört haben, sollten Sie am Ende dieses Semesters oder im Sommersemester 2022 die Klausur ablegen.** Falls Sie dies betrifft, wenden Sie sich bitte an den*die jeweilige*n Modulverantwortliche*n.

5. Frage **Muss eine bestimmte Anzahl an ECTS Punkten oder bestimmte Module bereits erbracht bzw. abgeschlossen sein, um in die neue Prüfungsordnung wechseln zu dürfen.**

Antwort: In §38 Absatz 5 Satz 8 heißt es:
„Leistungen, die nach den bisher gültigen Fassungen dieser Prüfungs- und Studienordnung absolviert wurden, müssen für eine approbationskonforme Fortsetzung des Studiums nach der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der siebten Änderungssatzung den Anforderungen der PsychThApprO entsprechen“
Daraus leitet sich ab, dass in der Tat eine gewisse Anzahl an Leistungen (ECTS Punkten) zum Zeitpunkt des Wechsels erbracht worden sein müssen.

Für die ECTS Punkte gilt:

Wenn Sie in Vollzeit studieren, hätten Sie zum Zeitpunkt des Wechsels formal bereits 4 Semester studiert, also bis 120 ECTS.

Wenn Sie in Teilzeit studieren, hätten Sie zum Zeitpunkt des Wechsels formal bereits 4 Semester studiert, also bis 60 ECTS.

Sollten Sie die Anzahl an ECTS weit unterschritten haben, könnte im Einzelfall einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung verwehrt werden.

Wir wissen selbstverständlich, dass durch die Einschränkungen der Pandemie und dem daraus resultierenden Nichtzählen der fortlaufenden Fachsemester, Ihre Studienleistungen individuell erbracht wurden. Vor diesem Hintergrund würde der zuständige Prüfungsausschuss einem Wechsel wirklich nur im Einzelfall und erheblich geringer Anzahl an ECTS Punkten verwehren.

Für bestimmte Module gilt:

Hinweis: Module aus Ihrem Studienverlaufsplan Ihrer bisher geltenden Prüfungsordnung, die unten nicht genannt werden, sind selbstverständlich auch zu erbringen, können aber ohne gesonderte Voraussetzung aus alter in neue PO angerechnet oder in neuer PO erbracht bzw. abgeschlossen werden. Das bedeutet bereits in diesem Wintersemester 2021 begonnene Seminare oder Vorlesungen können demnach auch regulär abgeschlossen werden und gelten nicht als abgebrochen.

Da im polyvalenten Bachelor bestimmte Module neu gestaltet sind, werden **zur Äquivalenz der Inhalte sowie Studien- und Prüfungsleistungen** folgende Module aus der Prüfungsordnung mit Beginn vor WS 2020 vorausgesetzt:

- M12 Grundlagen der psychologischen Diagnostik (laut Studienverlaufsplan im 3. Semester)
- M13 Diagnostische Verfahren (laut Studienverlaufsplan im 4. Semester)

Falls Sie das Modul M12 Grundlagen der psychologischen Diagnostik noch nicht abgeschlossen haben, sind folgende Vorgehen denkbar:

- Sie absolvieren die Klausur regulär im Rahmen des Moduls 10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik des polyvalenten Bachelors. Hinweis: Die Klausur weicht inhaltlich von der Klausur der bisherigen Prüfungsordnung ab.
- Sie schreiben die Klausur für das Modul M12 Grundlagen der psychologischen Diagnostik am Ende des Wintersemesters 2021 nach, obwohl Sie bereits in die neue Prüfungsordnung gewechselt haben. Dies wird einmalig angeboten.

Falls Sie das Modul M13 Diagnostische Verfahren noch nicht abgeschlossen haben, sind folgende Vorgehen denkbar:

- Sie belegen (ab SS 2022) das Hauptseminar Testdiagnostik im Rahmen des Moduls 10 Grundlagen der psychologischen Diagnostik des polyvalenten Bachelors. Hinweis: Das Hauptseminar Testdiagnostik weicht in Inhalt und Umfang von der bisherigen Prüfungsordnung ab.
- Sie absolvieren das noch fehlende Seminar Leistungsdiagnostik bzw. Persönlichkeitsdiagnostik in diesem Wintersemester 2021, obwohl Sie bereits in die neue Prüfungsordnung gewechselt haben.

Die **Nachqualifikation angeboten im WS 2021 und SS 2022, um den Bachelorabschluss im Sommersemester 2022 zu erreichen**, setzt den Abschluss folgender Module aus der Prüfungsordnung mit Beginn vor WS 2020 voraus:

- M8 Biologische Psychologie (laut Studienverlaufsplan im 1. und 2. Semester)
- M14 Klinische Psychologie (laut Studienverlaufsplan im 3. und 4. Semester)
- Aus M15 Vertiefung Klinische Psychologie das **Hauptseminar Vertiefung Störungswissen** (laut Studienverlaufsplan im 5. Semester) **sollte begonnen und im laufenden Wintersemester 2021 erfolgreich abgeschlossen werden.**

Falls Sie das Modul M14 Klinische Psychologie noch nicht abgeschlossen haben, sind folgende Vorgehen denkbar (siehe auch Frage 4):

- Sie belegen und erbringen regulär die klinischen Module M12 und M13 des polyvalenten Bachelors und nicht die Nachqualifikation mit Ihren spezifischen Leistungen
- Sie schreiben die Klausur für das Modul M14 Klinische Psychologie am Ende des Wintersemesters 2021 nach, obwohl Sie bereits in die neue Prüfungsordnung gewechselt haben. Zusätzlich belegen dann im Sommersemester 2022 die Lehrveranstaltungen der Nachqualifikation s.o. Falls Sie dies betrifft, wenden Sie sich bitte an den*die jeweilige*n Modulverantwortliche*n.

6. Frage **Es gibt im Teilzeitstudiengang ja die Obergrenzung von maximal 35 ECTS pro Studienjahr. Können diese überschritten werden für die Absolvierung der zusätzlichen Veranstaltungen?**

Antwort: Im §3a der Prüfungsordnung heißt es:

(3) Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr Module im Umfang von maximal 35 ECTS-Punkten belegt werden. Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. Das Studienjahr, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung der Sätze 1 und 2 ausgenommen. **Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.**

Sie können gerne einen Antrag stellen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die zu erbringenden Leistungen zum erfolgreichen abschließen der Lehrveranstaltungen der Nachqualifikation für die biologischen und klinischen Module voraussetzen, dass die Module M8 Biologische Psychologie und M14 Klinische Psychologie der Prüfungsordnung vor WS 2020 bereits abgeschlossen sind. Sind diese nicht abgeschlossen, müssten von Ihnen die regulären Prüfungs- und Studienleistungen des polyvalenten Bachelors erbracht werden (siehe auch Frage 4 und 5).

7. Frage **Muss ich mich für die Vorlesungen und Seminare, die ich zusätzlich besuchen muss, wenn ich in den polyvalenten Bachelor wechseln werde, jetzt schon anmelden, um sie im WS21/22 zu absolvieren oder ist die Anmeldefrist bis Mitte November (bis zu dem Zeitpunkt, an dem man sich für den Wechsel endgültig entscheiden muss)? Teilweise sind die Veranstaltung zur Nachqualifikation bereits online, oder?**

Antwort: Die Nachqualifizierungsangebote werden noch nicht alle auf UnivIS angeboten (bisher hinterlegt ist das Hauptseminar Biologische Psychologie). Bitte verwechseln Sie dies nicht mit dem Angebot für die bereits immatrikulierten Studierenden im polyvalenten Bachelor mit Studienbeginn WS 20/21.

Die konkreten Nachqualifizierungsangebote werden voraussichtlich wie folgt angeboten und mit genügend Vorlaufzeit zur Anmeldung freigegeben: Das HS Biologische Psychologie wird sowohl im Wintersemester 2021 voraussichtlich ab 16.11., als auch im Sommersemester 2022 angeboten. Die Lehrveranstaltungen der Medizin ebenfalls im Sommersemester 2022. Die Termine der klinischen Psychologie stehen noch nicht final fest, werden aber ebenfalls im Sommersemester 2022 angeboten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem Wechsel auf jeden Fall das Orientierungspraktikum (Modul 20 Berufsqualifizierende Tätigkeit I) und ggf. auch das 6-wöchige Praktikum nachholen müssen, sofern dieses nicht unter Aufsicht einer bzw. eines psychologischen Psychotherapeut*in erfolgt ist.

8. Frage **Nach welcher Prüfungsordnung würde man studieren? Nach der des polyvalenten Bachelors oder die des allgemeinen plus die neuen Module nach der neuen Ordnung?**

Antwort: Wenn Sie sich für einen Wechsel entscheiden, werden sie nach der 7. Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors studieren.

9. Frage **Verbleibe ich bei einem Wechsel in meinem Fachsemester wie bisher oder wechsle ich in die Kohorte des 3. Fachsemesters des Bachelors Beginn WS 2020**

Antwort: Sie verbleiben im Fachsemester, in dem Sie bisher auch waren.

10. Frage **Hätten wir den allgemeinen Bachelor mit Nachqualifizierung und zusätzlichen ECTS oder hätten wir den polyvalenten Bachelorabschluss?**

Antwort: Sie würde in die Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors wechseln und hätten demnach den Abschluss des polyvalenten Bachelors. Der Titel B.Sc. Psychologie bleibt jedoch gleich.

Siehe

https://www.doc.zuv.fau.de//L1/PO/Phil/Master/Psychologie/konsolidierte_Fassung_en/BSc-MSc_Psychologie_BMStPO-PSL_20070928_idF_20200911.pdf

11. Frage **Was ist mit bestehenden Modulnoten? Werden diese neu berechnet? Im Bachelor vor WS 2020 ist die Gewichtung zur Berechnung der Modulnote teilweise anders als im polyvalenten Bachelor z.B. im Modul 16 Arbeits- und Organisationspsychologie zählt im polyvalenten Bachelor ausschließlich die Klausurnote und im Bachelor vor WS 2020 die Klausur- und die Seminarnote.**

Antwort: Die Modulnoten von *vollständig abgeschlossenen* Modulen werden nicht neu berechnet, auch wenn sie im polyvalenten Bachelor anders berechnet werden. Modulnoten, die erst im polyvalenten Bachelor abgeschlossen werden, werden nach den Vorgaben des polyvalenten Bachelors berechnet.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, wenn das Modul noch nicht abgeschlossen ist, dann berechnet sich die Modulnote nach der Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors. Dies ist meist eine Klausur- und keine Referatsnote.

12. Frage **Was ist mit noch nicht vollständig abgeschlossenen Modulen? Müssen für diese die Lehrveranstaltung nach polyvalenter Prüfungsordnung nachgeholt werden? Wie berechnet sich hier die Modulnote?**

Antwort: Wenn Sie in die Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors wechseln, studieren Sie nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Das bedeutet, wenn Sie Module noch nicht abgeschlossen haben, müssen diese nach der Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors abgeschlossen werden. Die Modulnote berechnet sich dann auch nach den Vorgaben der Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors.

Wenn Sie die Lehrveranstaltungen nach der Prüfungsordnung des Bachelors vor WS 2020 bereits besucht haben, aber die Klausur noch nicht geschrieben haben, schreiben Sie zwar die Klausur des polyvalenten Bachelors, diese sollten aber in den meisten Fällen deckungsgleich mit der aus dem Bachelor vor WS 2020 sein. Ein Beispiel: Modul der Arbeits- und Organisationspsychologie bestand bisher aus zwei Vorlesungen und einem Seminar. Im polyvalenten Bachelor besteht es aus zwei Proseminare und einem Seminar.

13. Frage **Ich habe einige Klausuren wie z.B. A&O noch nicht geschrieben. Würde ich diese dann nach der neuen Prüfungsordnung schreiben?**

Antwort: Wenn Sie die Klausur noch nicht geschrieben haben, würden Sie sie prinzipiell nach neuer PO schreiben. Beide Prüfungen, ob nun alte oder neue PO, sollten den gleichen Inhalt prüfen, da das Modul bisher zwei Vorlesungen und ein Seminar umfasste und nach neuer PO zwei Proseminare und ein Seminar.

14. Frage **Wenn ich im Modul M14 Klinische Psychologie der Prüfungsordnung vor der WS 2020 noch keine Prüfung abgelegt habe, muss ich dann nach der neuen Prüfungsordnung die anderen gleichwertigen Module neu belegen und die neue Prüfung schreiben oder kann ich die Prüfung des bisherigen Bachelors schreiben?**

Antwort: Siehe auch Frage 4 und 5. Wir werden die Prüfung für den Bachelor mit der Prüfungsordnung vor WS 2020 weiterhin anbieten. Insbesondere auch für die Studierenden, die nicht in die neue Prüfungsordnung wechseln. Für die, die wechseln, bieten und erkennen wir die Klausur noch einmal am Ende des Wintersemesters 2021 an. Falls Sie wechseln und das Modul M14 Klinische Psychologie der Prüfungsordnung vor WS 2020 auch nach dem Wintersemester 2021 nicht abschließen, müssten Sie die gleichwertigen Module aus dem polyvalenten Bachelors regulär belegen und erbringen. Falls Sie dies betrifft, wenden Sie sich bitte an den*die das jeweilige Sekretariat des*der jeweilige*n Modulverantwortliche*n.

15. Frage **Das Modulhandbuch mit Studienbeginn ab WS 2020/21 schreibt im Modul 10 ein Hauptseminar Testdiagnostik vor, welches nicht im Modulhandbuch mit Beginn ab 2017/18 aufgeführt wird. Ist es vorgesehen, dass dieses Hauptseminar ebenfalls nachträglich absolviert werden muss? Zudem beinhaltet das Modulhandbuch mit Beginn ab 2017/18 das Modul 13 mit den Seminaren Persönlichkeitsdiagnostik und Leistungsdiagnostik. Dieses Modul wird nicht im Modulhandbuch mit Studienbeginn ab WS 2020/21 aufgeführt. Ich besuchte bereits nur das Seminar**

Leistungsdiagnostik. Müsste ich das Seminar Persönlichkeitsdiagnostik ebenfalls belegen, wenn ich zu dem neuen Polyvalenten B.Sc. Psychologie wechseln würde?

Antwort: Wenn Sie das Modul 13 der alten Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, sollten Sie dieses komplett abschließen, also inklusive dem Seminar Persönlichkeitsdiagnostik. Wenn Sie planen in die neue Prüfungsordnung zu wechseln, dann müssten Sie stattdessen das Modul 10 des polyvalenten Bachelors komplett, also inklusive des Hauptseminars Testdiagnostik abschließen. Bereits erbrachte Leistungen (in Ihrem Fall das Seminar Leistungsdiagnostik) könnten dann in einer Einzelfallprüfung gegebenenfalls angerechnet werden.

16. Frage Erbringen wir alle restlichen Leistungen aus unserem bisherigen Bachelor dennoch nach unserer alten Prüfungsordnung? So ist zum Beispiel die Bachelorarbeit im Polyvalenten Bachelor mit einem reduzierten Umfang und reduzierten ECTS enthalten als in unserer Prüfungsordnung.

Antwort: Sie wechseln in die neue Prüfungsordnung. Demnach erbringen Sie die Leistungen nach der für Sie dann geltenden Prüfungsordnung. Dies betrifft alle Module, die Sie noch nicht abgeschlossen haben bzw. Studienverlaufsplan noch gar nicht abgeschlossen haben können. Einzige Ausnahme stellen bestimmte Module dar, die zusammen mit der Nachqualifikation den Anforderungen der neuen PO genügen.

17. Frage Müssen die Proseminare, beispielsweise des Moduls 6 Biologische Psychologie, ebenfalls nachgeholt werden oder im Fall der Biologischen Psychologie nur das Hauptseminar?

Antwort: Im Rahmen der Nachqualifizierung für Studiengangswechler muss das Hauptseminar Biologische Psychologie besucht werden. Zwei Kursangebote finden ab 16.11. online statt (Link http://univis.fau.de/form?s=2&dsc=anew/lecture_search&found=phil/dps/ipsy1/lgpsy/nachqu,/nachqu_2&nosearch=1&anonymous=1&pers=phil/dps/ipsy1/lgpsy/vonmaj&ref=main&sem=2021w&_e=934http://_wp_link_placeholder und hier auf den Button „Trotzdem versuchen“ klicken).

Anmeldungen sind bereits jetzt auf StudOn möglich. Die Aufnahme in den Kurs kann allerdings erst nach Genehmigung des Wechsels durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Falls Sie nun Bedenken haben, dass Sie keinen Platz erhalten, weil anderen zuvorkamen, können Sie beruhigt werden. Zum einen gibt es aktuell noch ausreichend Plätze und zum anderen wird das Seminar auch im Sommersemester 2022 angeboten.

Es spielt übrigens keine Rolle, ob Sie die Klausur schon geschrieben haben oder Sie für eines der kommenden Semester planen. Die Prüfungsliteratur bezieht sich auf die Vorlesungen Biologische Psychologie Teil 1 und Teil 2 (dieser ist äquivalent zum neuen „Proseminar Biologische Psychologie“) und ist für alle BSC-Psychologie-Studierenden identisch. Sie können sich jederzeit über das Sekretariat für die aktuellen Folien/Aufzeichnungen in StudOn freischalten lassen.

18. Frage Wäre es möglich als Studierender des polyvalenten Bachelors die gebündelten Lehrveranstaltungen der Nachqualifikation zu belegen, um diese vorzuziehen?

Antwort: Nein, dies ist nicht vorgesehen.

19. Frage **Könnte man sich mit dem neuen polyvalenten Bachelorabschluss dennoch für den allgemeinen Master bewerben?**

Antwort: Ja, das können Sie.

Wenn Sie im Anschluss eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach bisherigen Vorgaben anstreben, geht dies nur wenn Sie Ihr Studium vor dem 1. September 2020 begonnen haben und nach dem polyvalenten Bachelor einen Master in Psychologie mit ausreichend klinischen Inhalten absolviert haben (Richtwert ist hier circa 10 ECTS sowie mind. eine benotete Leistung in klinischer Psychologie durch eine abgelegte Klausur). Sie müssen die Ausbildung dann bis zum 31.8.2032 (im Härtefall und nur auf Antrag beim Landesprüfungsamt bis zum 31.08.2035) vollständig, d.h. mit Staatsexamen abgeschlossen haben.

Im Psychotherapeutengesetz – PsychThG im §27 Absatz 2 heißt es hierzu:

(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 5 Absatz 2 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung:

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,

b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder

c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,

20. Frage **Bleibt der bisherige Master erhalten? Wie lange noch? Welchen NC hatte er bisher?**

Antwort: Der bisherige allgemeine Master mit individueller Schwerpunktsetzung wird modifiziert ab WS 2022/23 weiterhin angeboten. Dieser wird für eine Übergangszeit noch ausreichend klinische Inhalte haben, sodass Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2020, den Masterabschluss mit ausreichend klinischen ECTS abschließen und die auslaufende Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten absolvieren können.

Der NC unterliegt gewissen Schwankungen und lag bisher bei circa 1,7-1,8. Bitte beachten Sie, dass der neue allg. Master neben dem klinischen Master angeboten wird, weshalb es weniger Plätze, aber auch eventuell weniger Bewerber und Bewerberinnen für den allg. Master geben wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Vorhersage des NCs leider nur schwer möglich.

21. Frage **Wie viele Masterplätze für den Klinischen Master wird es geben? Werden in Zukunft viele/mehr Universitäten ihn anbieten?**

Antwort: Für die erste Kohorte im WS 22/23 wird es voraussichtlich 15 Plätze geben. In den darauffolgenden Kohorten wird die Anzahl an Studienplätzen schrittweise gesteigert. Ziel ist es voraussichtlich 60 Plätze anbieten zu können. Es ist anzunehmen, dass viele deutsche Universitäten, die bisher einen Master in Psychologie mit klinischen Inhalten angeboten haben, auch einen Klinischen Master anbieten werden; dies waren bisher ca. 20 staatliche Universitäten.

22. Frage **Besteht als Teilzeit-Studentin mit Studienbeginn WS18/19 ebenfalls die Möglichkeit einen Antrag auf Wechsel in den polyvalenten Bachelor zu stellen?**

Antwort: Dies ist leider nicht möglich. Ein Wechsel von Teilzeit „alter“ Bachelor in Teilzeit polyvalenter Bachelor geht nur für Studierende des Jahrgangs 2019/20.

Ein Wechsel von Teilzeit „alter“ Bachelor in Vollzeit polyvalenter Bachelor für Studierende älterer Jahrgänge geht nur über eine reguläre Bewerbung und dann muss ein VZ-Platz frei geworden sein.

23. Frage **Ich würde gerne wissen, inwieweit es nach Wechsel möglich ist, weiter in Teilzeit zu studieren? Beziehungsweise ob es möglich ist, von bisheriger Teilzeit-Ordnung in Vollzeit zu wechseln. Und verstehe ich die Informationen richtig, dass wir dann statt 180 ECTS insgesamt knapp 200 ECTS machen müssen, um den Studiengang erfolgreich abzuschließen?**

Antwort: Da Sie in Teilzeit studieren, würden Sie bei einem Wechsel in den polyvalenten Bachelor weiter in Teilzeit studieren.

Ein Wechsel von TZ „alter“ Bachelor in Vollzeit polyvalenter Bachelor geht für Studierende des Jahrgangs 2019/20 nur dann, wenn ein VZ-Platz in der Zielkohorte frei ist.

Da Sie in Teilzeit studieren, erhöht sich die Anzahl an ECTS für Sie in der Regel nicht, da Sie die meisten Module ja nach der neuen Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelors abschließen werden.

24. Frage **Kann man mit dem polyvalenten Master nur in den klinischen Bereich gehen oder auch in nicht klinische Bereiche? Wäre bei nicht klinischen Bereichen der bisherige Master besser?**

Antwort: Ich nehme an, Sie meinen mit ‚polyvalenten Master‘ den klinischen Master. Der Abschluss Psychologie ist sehr anerkannt auf dem Arbeitsmarkt. Also kann es auch gut sein, dass Sie mit einem Masterabschluss in klinischer Psychologie in anderen Bereichen tätig werden können. Jedoch ist eine Profilbildung zum angestrebten Berufsziel sicherlich von Vorteil. Eine allgemeine Antwort ist auf diese Frage nicht möglich.

25. Frage **Kann es sein, dass der polyvalente Weg später im Beruf mal eine Voraussetzung sein wird?**

Antwort: Der polyvalente Bachelor und Klinische Master ist Voraussetzung zur Approbation zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten sowie der daran anschließenden Weiterbildung zum Fachtherapeuten. Für weitere Berufsziele ist er keine gesetzliche Voraussetzung.

26. Frage **Bis wann kann man noch die bisherige Ausbildung zum Psychotherapeuten anfangen?**

Antwort: Sie müssen sie spätestens bis zum 31.08.2032 (im Härtefall zum 31.08.2035) abgeschlossen haben. In der Regel werden 3 bis 5 Jahren bis zum Abschluss benötigt.